



Kurzbeschreibung zum Thema:

Der ewige Streit bei einer Mahnsache zeigt immer wieder die Berechnung der Verzugszinsen, der Mahn- und Inkassokosten auf. Daher hat das BauFachForum in einer Mahnsache gegenüber der Stadtwerke Pfullendorf für die Region Sigmaringen klare Verhältnisse geschaffen. Das Urteil wurde bei einem Streitwert von 30,40.-€ buchstäblich vom BauFachForum erzwungen. Denn Grundsätzlich ist, dass Mahngebühren, Zinsberechnungen wie auch Inkassokosten nicht der Willkür der Gläubiger zugestanden wird, sondern letztendlich eine Sache des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BG) darstellt. Daher sollten sich Schuldner nicht immer gleich den überzogenen Kosten beugen. Viel Spaß beim Urteil.

Urteil und Aktenzeichen:

Amtsgericht Sigmaringen, Urteil vom 29.07.2014, 1 C 77/14

Kommentar AG Sigmaringen:

Mahngebühren von 3,80.-€ sind überhöht. Eine Zinsberechnung auf den Tag gesehen ist nicht zulässig. Inkassokosten müssen nicht übernommen werden, wenn der Schuldner von vornherein signalisiert, dass er außergerichtlich keine Zahlung wünscht.



2.
Das schon, Tierisches Orakel.
Aber, wie viele Bürger und allem voran alte Menschen werden so täglich über den Tisch gezogen?

1.
Siehste Stirli, da haben die Stadtwerke mit Ihrem eigenen Wasser nur Schaum geschlagen.

Wie macht das das BauFachForum in solchen Fällen?

Daher macht das BauFachForum in solchen Fällen immer einen Schriftsatz in dem erklärt wird, dass es diese Kosten nicht übernehmen wird. Somit der Gläubiger entweder die außergerichtlichen Verhandlungen selber führen muss, oder direkt den Gerichtsweg bestreiten muss. Aber, die Kosten eines Inkassounternehmens sind dann mit dieser Zahlungsablehnung ausgeschlossen. Also immer überlegen, wie man solche Erwidern formuliert?

Sachverhalt:

Das BauFachForum provozierte als Rechnungszahler (nicht Abbuchungszahler) bei den Stadtwerke Pfullendorf die Situation von Mahnschreiben, um für die Mitglieder aus unserer Region endlich einmal Klarheit über die Abrechnungsgrundlagen der Stadtwerke zu erhalten.

Die Mahngebühren:

Angesetzt wurden pro Mahnung Mahngebühren von 3,80.-€. Diese wurden in den Buchungen immer wieder auf unserem Konto gegengebucht. Bereits das ist nicht zulässig. Wenn eine Rechnung mit genauer Zahlungsverwendung bezahlt wird, darf diese Verwendung auch nur dafür verbucht werden. Das Problem haben wir ja auch bei den Telekommunikationsanbieter die immer erst Ihre eigenen Mahnkosten verbuchen, bevor Sie den Verwendungszweck berücksichtigen. Das ist unzulässig. Das AG Sig. sieht hier die Höhe der Mahnkosten lediglich bei 2,50.-€ bezüglich der Rechtsprechung als gerechtfertigt.

Schadensersatz-Zinsanspruch:

Auszug aus dem Urteil:

>Die Klägerin begehrt insoweit, vermutlich unter Bezugnahme auf die Rechnung des Inkassounternehmers 0,78 € Zinsen, sowie weitere 0,02 € ab der Mahnung vom 30.09.2013. Die 0,78 € stehen der Klägerin jedoch nicht zu. Wie bereits dargelegt hat sie lediglich einen Anspruch auf Zins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Nachdem der Basiszins auch negativ sein kann, und seine zukünftige Entwicklung nicht gewiss ist, kann auch nicht beurteilt werden, ob auch eine Änderung des Basiszins der Klägerin nach dem Gesetz nur weniger als 0,02 € täglich zusteht.

Tenor:

Der Zinssatz muss nachgewiesen werden. Daher kann der Gläubiger wie hier die Stadtwerke Pfullendorf nicht einen Tageszinssatz ansetzen.

Inkassokosten:

Ursprünglich wurden außergerichtlich 119,17.-€ Inkassokosten als Verzugschaden berechnet worden. Bei der gerichtlichen Auseinandersetzung dann noch 36.-€ zuzüglich die Kosten des Gerichtsanwalts.

Auszug aus dem Urteil:

>Der Klägerin steht kein Anspruch auf Ersatz der Inkassokosten in Höhe von 36 € als Verzugschaden zu. Ein solcher Anspruch stünde der Klägerin zwar unter Verzugsgesichtspunkten grundsätzlich zu. Dabei ist insbesondere auch nicht die geltend gemachte Höhe für genommen zu monieren, da sie jedenfalls unter den Kosten eines Rechtsanwalts liegt. Jedoch ist im vorliegenden Fall in der Beauftragung des Inkassobüros ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht der Klägerin zu sehen, womit sie die Kosten nicht geltend machen kann. Denn die Klägerin kann sich als Verzugschaden nur derjenigen Aufwendungen ersetzen lassen, die gemäß §254 BGB zu Rechtsverfolgung notwendig waren. Das sind nur solche Aufwendungen, die Aussicht auf Erfolg versprechen. Der Gläubiger kann Ersatz der Kosten für das Inkassobüro aber wie vorliegend nicht verlangen, wenn der Schuldner von vornherein zahlungsunwillig ist und die Beauftragung des Inkassobüros von Anfang an nicht Erfolg versprechend und somit vermeidbar gewesen wären (vergleiche Münchner Kommentar zum BGB/Ernst §286 Rn. 157). Vorliegend hat der Beklagte aber zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassobüros die Begleichung der 30,40 € vehement abgelehnt.

Tenor:

Solange ein Schuldner in einem Schriftsatz, dem Gläubiger signalisiert, dass er diese Forderung nicht begleichen werde, die Kosten des Gläubigers mit Hilfenahme eines Inkassounternehmens dann bei ihm selber hängen bleiben und nicht dem Schuldner aufgelastet werden kann.

Links zu Begriffserklärungen für dieses Blatt:

Link: Gerichte

Link: Amtsgerichte

Link: Schlichtungsgutachten

Link: Mangel frei

Link: Internet Berufs Schulungen

Link: Qualifizierte Handwerker

Link: Produkte Test im BauFachForum

Kennen Sie schon den Produktetest mit den angeschlossenen Firmen und Ihren Produkten?

<http://www.baufachforum.de/index.php?Produkt-Tests>

Nutzen Sie doch einfach einmal die Vorteile des BauFachForums für ein Jahr. Sie werden erkennen, dass dieser Beitrag gut angelegt ist.

Zur Mitgliedschaft:



Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de

Weitere Empfehlungen im >BauFachForum<:

- Grundlagen des Fenstereinbaus.
- Sonderanschlüsse.
- Objekte.
- Schallschutz im Fensterbau.
- Bedenkenanmeldung.
- Bauphysikalische Grundlagen.
- Probleme im Innenausbau.
- Probleme im Möbelbau.
- Probleme im Fenstereinbau.
- Probleme im Holzbau.
- Der Streitfall.
- Urteile.
- Veröffentlichte Berichte.
- Wie baue ich mein Haus.
- Warum sollen wir Energie sparen?
- Visuelle Beurteilung von Möbeln.
- **Bücher:**
- Fenstereinbaubuch.
- Bauen und Wohnen mit Holz.
- Holz Werkstoff und Gestaltung.
- Kommissar Ponto und die Haribobande.
- Fenstereinbaubroschüre.
- Preisarbeit 1.
- Preisarbeit 2.
- Das Handwerkerdorf Berg.
- Gutachten ClearoPAG.
- **Weitere Einzelthemen:**
- Streitfälle.
- Verarbeitung von Materialien.
- Prüfberichte übersetzt.
- Merkblätter Bauaufklärung
- Wussten Sie das?
- Gehirntraining.
- Stirlis Weisheiten.
- Bau-Regeln.
- Richtsprüche.
- Lustige Schreinersprüche.
- Geschichte des Bauens.
- Ethik im Bauen.
- Bauen und Zahlen.

Sehr geehrte Kollegen/innen,

schauen Sie doch einfach einmal rein in unser Gesamtangebot.

Sie werden erkennen, dass das >BauFachForum<, das sicherlich ein sehr breit gefächertes Angebot für Sie bereit hält.

Nutzen Sie doch den Vorteil der >Berger Wissenskarte< und greifen Sie auf alle Themen im gesamten mit einem Jahresbeitrag zu.

Sie werden erkennen, dass Sie dabei sehr viel Geld sparen und enorme Vorteile haben.

Euer Bauschadenanalytiker

Vertrauen Sie auf die Zertifizierten, Qualifizierten Handwerkern vom BauFachForum.
<http://www.baufachforum.de/index.php?Zertifizierte,-Qualifizierte-Handwerker>

SCHMIDT
Wiggensbach
 Fenster | Türen | Sonnenschutz



Am Mühlbach 24
 87487 Wiggensbach
 Tel.: (08370) 8668
 Fax: (08370) 8967

www.schmidt24.biz

A.M.S.E.L. Schreinerei GmbH
 Winfried Lohfink
 Weinstr. 167
 77654 Offenbg.-Rammersweier
 Tel: 0781-9483666
 Fax: 0781-9483667
 Internet: www.schreinerei-amsel.de
 Email: info@schreinerei-amsel.de



A.M.S.E.L. GmbH

PAUL HOLDER
 MÖBEL + INNENAUSBAU
 Raum für Ideen -
 Ideen für Räume.

Birk
 Trockenbau
 Innenausbau
 Schreinerei

Hanspeter Birk
 Schreinermeister
 Geschäftsführer
 Mobil 0175/2434014

Esperlingasse 16
 88456 Ingoldingen-Degernau
 Telefon 07355/932469-1
 Telefax 07355/932469-9
 E-Mail hp.birk@birk-trockenbau.de
www.birk-trockenbau.de

Trennwände · Abgehängte Decken · Akustikdecken · Dachausbauten
 Bautechnischer Brandschutz · Türen · Objekteinrichtungen

FREY
 gestaltet Lebensräume

“DER SCHÖNSTE WEG
 NACH OBEN”

09.2012
 FENSTER UND FASSADE
 GLAS

GLASWELT
 FENSTER · FASSADE · GLAS

LUXAR®



KOPF
 INNENAUSBAU

U. Klausmann
 Bau- und Möbelschreinerei · Glaserei



Lutz
 Bau- und
 Möbelschreinerei
 Tel 0 75 52 / 78 07

seit über 100 Jahren

AM
Anton Manhart

Am Reith 4 · 83567 UNTERREIT
 Tel. 08073/91606-0 · Fax 91606-16
 e-Mail: A.Manhart@t-online.de
www.anton-manhart.de

MHM
 Massiv-Holz-Mauer®

**GEORG
 OLBRICH
 G M B H**



**huber
 fensterbau**



Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de

a bis z 
schreinerei schock



WEING  ARTNER
GmbH & Co. KG

Vertrauen Sie den Sachverständigen mit Sachverstand hier im BauFachForum.
<http://www.baufachforum.de/index.php?Sachverst%C3%A4ndige-und-Gutachter-->

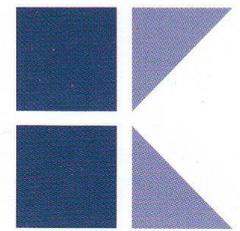


Dirk Schwarz

Sachverständiger für
Dübelmontage, Fenstertechnik,
Fenster und Türen

Fax: 02596/ 93 91 66
Privat: 0171 / 62 95 661

Mispelweg 9a
59394 Nordkirchen
ds@dirkschwarz.de



KOPF
INNENAUSBAU



Dipl. Architekt-Ing. J.-U. Tannert
Sachverständiger für Brand-, Baum-, Wasser- und Elementarschäden
Sachverständiger für Schäden an Gebäuden

Diplom-Architekt-Ing.
Jens - Uwe Tannert
Freier Architekt und Sachverständiger
Gaillardstraße 3
13187 Berlin
Tel.: 030-400 47 174
Fax.: 030-400 47 176
M.: 0178-87 612 87



bauphysik-tannert@wb.de

a bis z 
schreinerei schock

A.M.S.E.L. Schreinerei GmbH
Winfried Lohfink
Weinstr. 167
77654 Offenbg.-Rammersweier
Tel: 0781-9483666
Fax: 0781-9483667
Internet: www.schreinerei-amsel.de
Email: info@schreinerei-amsel.de



Wilfried Berger, Sachverständiger
www.BauFachForum.de